

SATZUNG

der

Forstbetriebsgemeinschaft

Heideck/Schwabach e. V.



Neufassung vom 18. Februar 2011

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Heideck/Schwabach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

- (1) Der gemeinnützige Verein führt den Namen
"Forstbetriebsgemeinschaft Heideck/Schwabach e.V."
Er ist gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) durch das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten anerkannt. Er wurde erstmals im Februar 1959 unter Nr. 33 als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hilpoltstein eingetragen.
- (2) Die FBG ist Mitglied der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Mittelfranken e.V. im Sinne des § 37 BWaldG. Letztere ist korporativ dem Bayerischen Bauernverband und dem Bayerischen Waldbesitzerverband angeschlossen. Diese korporative Mitgliedschaft ist kein Ersatz für die persönliche Mitgliedschaft in den beiden Verbänden. Die FBG verpflichtet sich, die persönliche Mitgliedschaft beim Bayerischen Bauernverband in jedem Fall und beim Bayerischen Waldbesitzerverband ab 20 ha Waldeigentum zu fördern.
- (3) Die FBG hat ihren Sitz in Roth.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Wirkungsbereich der FBG :
Landkreis Roth in den Gemeindebereichen Abenberg, Büchenbach, Kammerstein, Rednitzhem-
bach, Rohr, Spalt, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Thalmässing, Röttenbach, Georgensgmünd,
der Stadt Schwabach und Teilen der Stadt Nürnberg und den angrenzenden Gemeinden.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft dient der Förderung des bäuerlichen, privaten, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im Wirkungsbereich des Vereins (§1 Abs. 5)
Die FBG ist gemeinnützig, erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Sie hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu wachen.
- (2) Der FBG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die gemeinschaftliche Vertretung ihrer Mitglieder in allen Fragen der Waldwirtschaft.
 - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Holzsortierung, Holzaufnahme und Holzvermarktung, Planung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung.
Die Unterstützung kann nicht finanzieller Art sein.
 - c) Verbreitung der für die fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen und gemeinsame Waldbegehungen.
 - d) Gemeinsamer Bezug von Waldpflanzen, Forstschutzmitteln und sonstigen für die Waldbewirtschaftung benötigten Materials.

- e) Gemeinsame Durchführung erforderlicher Forstschutzmaßnahmen.
- f) Förderung der Walderschließung durch Wege und Lagerplätze sowie Beratung der Mitglieder bei Planung und Durchführung solcher Vorhaben.
- g) Anschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Unterstützung waldbaulicher Arbeiten der Mitglieder.
- h) Förderung der energetischen und thermischen Verwertung von Holz.
- i) Gemeinsame Verwertung von Walderzeugnissen und Abstimmung sowie Durchführung der einzelnen forstlichen Vorhaben. Dazu zählt neben der Vermittlung im Namen und Auftrag der Mitglieder auch der An- und Verkauf von Holz der Mitglieder.
- k) Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und zum Schutze des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die FBG unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche im Vereinsbereich Waldbesitzer ist. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung bei den Vorsitzenden, beim Geschäftsführer oder Schriftführer und durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in die FBG trifft der Vorstand.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, an der bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldwirtschaft mitzuarbeiten § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Ein förderndes Mitglied hat ein Stimmrecht nur bei der Beschlussfassung über die Auflösung der FBG.
Ein förderndes Mitglied hat volles Stimmrecht solange es als gewähltes Mitglied des Vorstandes, des Ausschusses oder als Geschäftsführer, Schriftführer oder Rechnungsführer tätig ist.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße um die FBG oder um die Förderung und Erhaltung des Waldbesitzes verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Beendigung der Rechtsfähigkeit,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung, welche an die Geschäftsstelle zu senden ist.
Der Widerruf des Dauerauftrages für die Überweisung des Jahresbeitrags gilt nicht als Austritts-

erklärung. Der Austritt, der frühestens zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Satzung, wegen Zuwiderhandlung gegen Ziele und Interessen der FBG, wegen rückständiger Beitragsentrichtungen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der FBG ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- (5) Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- (6) Ausgeschlossene Mitglieder können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder in die FBG aufgenommen werden.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche der FBG. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sach- und Geldeinlagen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der FBG sind ohne Rücksicht auf die Größe ihres Waldbesitzes **b e r e c h t i g t**, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der FBG in Anspruch zu nehmen, insbesondere
 - a) sich in allen waldwirtschaftlichen Fragen von der FBG und ihrem Geschäftsführer beraten zu lassen,
 - b) die gemeinsam angeschafften Einrichtungen, Geräte und Maschinen gegen ein vom Vorstand festgesetztes Entgelt zu benutzen,
 - c) an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, wobei ein Antrag jeweils von mindestens fünf Mitgliedern gestellt und unterschrieben sein muss. Während der Mitgliederversammlung können auch Anträge von Einzelpersonen gestellt werden.
 - d) an den Versammlungen und Veranstaltungen der FBG teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der FBG sind **v e r p f l i c h t e t**,
 - a) die Bestrebungen der FBG jederzeit zu fördern und insbesondere an den Vereinsveranstaltungen tätig Anteil zu nehmen,
 - b) die Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - c) die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft zu entrichten. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der Beitrag Mitte des Jahres per Lastschrift eingezogen.
 - d) die im Einzelfall festgesetzten Entgelte (z.B. für Maschinenbenützung etc.) pünktlich zu entrichten; eine Aufrechnung gegen etwa entstandene Unkosten, die zu Lasten der FBG gehen (Auslagen für Reparaturen etc.) ist unzulässig;
 - e) das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen und das zur gemeinschaftlichen Verwertung gemeldete Holz oder andere Walderzeugnisse vollständig und fristgerecht hierfür der FBG zur Verfügung zu stellen;

f) das Eigentum der FBG schonend zu behandeln, es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen, die Maschinen der FBG nach ihrer Benützung bis zur Weitergabe nur in feuersicheren, massiven Bauten unterzustellen, der FBG jeden durch unsachgemäße Behandlung der Einrichtungen, Geräte und Maschinen verursachten Schaden zu ersetzen und
g) die zum gemeinsamen Bezug gemeldeten Forstpflanzen, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmittel, Zaunbaumaterialien, Wildverbisschutzmittel, Arbeitsgeräte etc. abzunehmen und fristgerecht zu bezahlen.

- (3) Bei gemeinsamen Maßnahmen nach § 5 (2) e und g wird der Vorstand ermächtigt, einen der jeweiligen Preissituation gerecht werdenden Rahmenvertrag mit den Abnehmern bzw. Lieferanten abzuschließen. Kommt ein derartiger Vertrag nicht zustande, ist die FBG nicht verpflichtet, die zum gemeinsamen Verkauf gemeldeten Walderzeugnisse abzunehmen bzw. Gemeinschaftsbestellungen zu tätigen.
- (4) Die Verpflichtung nach § 5 (2) e und g gilt nicht für die Holzmenge und die Waren, für die Mitglieder vor ihrem Vereinsbeitritt Verpflichtungen eingegangen sind (z.B. Kaufverträge abgeschlossen haben); in solchen Fällen müssen neu eintretende Mitglieder die FBG über die Dauer und Umfang dieser Verträge unterrichten.

§ 6

Vertragsstrafe

- (1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen wesentliche Verpflichtungen der Satzung, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu Eintausend EURO verhängen. In allen Fällen kann auch der Ausschluss des Mitgliedes ausgesprochen werden.
- (2) Schadensersatzansprüche der FBG bleiben unberührt.
- (3) Vertragsstrafen fließen der Vereinskasse zu und sind von der FBG satzungskonform zu verwenden.

§ 7

Finanzielle Mittel der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben benötigten Mittel werden beschafft durch
 - a) Vereinsbeiträge,
 - b) Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen der FBG
 - c) Zuschüsse staatlicher und kommunaler Stellen sowie Stiftungen und Zuwendungen an die Forstbetriebsgemeinschaft.
 - d) Provisionen und Einnahmen aus der Vermittlung und dem Verkauf von Rundholz und Walderzeugnissen für die Mitglieder
- (2) Einzelne Vorhaben (z.B. die Beschaffung größerer Maschinen) können zweckgebunden auch finanziert werden durch
 - a) unverzinsliche Einlagen einzelner Mitglieder, wobei die Tilgung durch Anrechnung der Benützungsgebühren erfolgt, und
 - b) durch Darlehensaufnahme auf dem Kapitalmarkt, wozu jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

- (3) Zahlungen, bar oder im Girowege, nimmt ausschließlich der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen jeweiliger Stellvertreter, vor.

Zur Bestreitung kleinerer, laufender Ausgaben kann er dem Geschäftsführer und/oder Rechnungsführer einen Barvorschuss in Höhe von 100,- € (Einhundert EURO) einräumen. Aus dem Barvorschuss können Zahlungen bis zu 30,- € (Dreißig EURO) im Einzelfall geleistet werden. Hierzu ist die vorherige Zustimmung des 1. Vorsitzenden etc. nicht erforderlich.

§ 8

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Die der Forstbetriebsgemeinschaft obliegenden Aufgaben werden besorgt durch

- a) den Vorstand
- b) den Ausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
 - c) Dritter Vorsitzender

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Form der Wahlen wird während der Ordentlichen Mitgliederversammlung durch Akklamation festgelegt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
Der 2. Vorsitzende soll aus dem ursprünglichen Vereinsgebiet kommen, aus welchem nicht der 1. Vorsitzende kommt.

- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit mindestens 8 Tage Frist durch den Vorsitzenden einzuberufen.
Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- (6) Die drei Vorsitzenden nehmen die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne von § 26 BGB wahr. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des zweiten Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die des dritten Vorsitzenden ist im Verhinderungsfall auf den Fall der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden beschränkt.

- (7) Der 1. Vorsitzende ist aufgrund von An- oder Rückfragen durch das zuständige Registergericht oder durch das Finanzamt, ohne Zustimmung der übrigen Vereinsorgane berechtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes, des Ersten Vorsitzenden und des Geschäftsführers

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge (§3 (2) und (3) der Satzung);
 - b) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Verhängung von Vertragsstrafen;
 - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
 - f) Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln;
 - g) Verbescheidung von Anträgen auf Beitragsermäßigung oder Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen sowie auf Erlass oder Stundung von Benützungsgebühren und anderer der Vereinigung zustehender Entgelte.

- (2) Der Erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter in der Reihenfolge gem. § 9 (1) b und c hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Die Gesamtleitung der Forstbetriebsgemeinschaft sowie Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Berücksichtigung der Anträge des Ausschusses oder einzelner Mitglieder - §5 (1) c – bzw. deren Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
 - c) Verwaltung des Vermögens der FBG sowie Erteilung der Zahlungsanordnungen;
 - d) Ladung des Ausschusses.
 - e) Leitung der Sitzungen des Ausschusses;
 - f) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung
 - g) Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - h) Kassenprüfung und Überwachung der Tätigkeit des Geschäftsführers
 - i) Einberufung des Vorstandes

- (3) Der Geschäftsführer hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Beratung und Betreuung der Mitglieder in forsttechnischen Angelegenheiten;
 - b) Leitung des Einsatzes und stichprobenweise Kontrolle der ordnungs- und sachgemäßen Verwendung der vereinseigenen Einrichtungen, Geräte und Maschinen;
 - c) Organisation der gemeinsamen Holzverwertung und der gemeinsamen Bestellung von Waldpflanzen etc.;
 - d) Vollzug der Vereinsaufgaben gemäß § 2(2) a, b, c, d, e, f,
 - e) Vorbereitung und Vollzug von § 2(2) g – i, im Benehmen mit dem Vorstand und den zuständigen Behörden (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wasserwirtschaftsamt etc.);
 - f) Vorverhandlungen und Vorbereitung der Verträge gemäß § 5(3);
 - g) Fachtechnische Beratung des Vorstandes bei Entscheidungen gemäß § 4(3).
 - h) Kassenführung und Schriftführung

§ 11

A u s s c h u s s

- (1) Der Ausschuss besteht aus den 3 Vorständen und weiteren 10 Mitgliedern. Jede Gemeinde soll mit einem Mitglied vertreten sein. Eine Zuwahl von bis zu insgesamt 5 weiteren Ausschussmit-

gliedern ist möglich. Gemeinden mit Vorstandsmitgliedern gelten bereits als vertreten. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl der Ausschussmitglieder kann auch per Akklamation durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer ist ein weiteres beratendes Mitglied des Ausschusses.

- (2) Die Wahl des Ausschusses und die Aufgabenverteilung innerhalb des Ausschusses ist stets widerruflich. Die Bestellung eines Ausschussmitgliedes kann vom Ersten Vorsitzenden widerrufen werden, wenn sich das betreffende Ausschussmitglied eine grobe Pflichtverletzung hat zu Schulden kommen lassen oder sich zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte als untauglich erwiesen hat.
- (3) Der Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorsitzende des Vorstandes ist zur Einberufung einer außerordentlichen Ausschusssitzung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder verlangt.

Die Sitzung des Ausschusses leitet der Vorsitzende der FBG oder dessen Stellvertreter.

- (4) Dem Ausschuss **sollen** nach Möglichkeit 2 Fachkräfte, welche Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft sind, angehören.

§ 12

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss informiert den Vorstand über die örtlichen Notwendigkeiten, berät ihn in der Führung der Vereinsgeschäfte und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben
- (2) Vom Ausschuss gestellte Anträge sind vom Vorstand zu berücksichtigen oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Als besondere Aufgabe obliegt dem Ausschuss
 - a) die Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichtes;
 - b) die Aufstellung eines Voranschlages und eines Arbeitsplanes für das kommende Jahr;
 - c) der Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages;
 - d) Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge;
 - e) Beschlussfassung über alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der in § 2 festgelegten Vereinszwecke nötig und zweckdienlich sind;
 - f) Vorschlag über den Ausschluss von Mitgliedern und Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;
 - g) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung für den Vorstand, die Geschäftsführung, den Schriftführer, den Rechnungsführer und den Ausschuss.

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Die **o r d e n t l i c h e** Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist mindestens alle vier Jahre, möglichst in der Zeit zwischen November und Februar abzuhalten.

Allgemeine Mitgliederversammlungen sollen jährlich stattfinden.

- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich und ortsüblich zu laden. Die Einladung mit Tagesordnung ist außerdem im Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt, wobei § 13 (2) sinngemäß anzuwenden ist.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider der Dritte Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Lediglich zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über Angelegenheiten, die in der Einladung nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keine endgültigen Beschlüsse fassen.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung durch öffentliche Stimmabgabe. Das Stimmrecht muss durch das einzelne Mitglied persönlich ausgeübt werden.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Zwecke der FBG sowie über deren Auflösung;
 - c) Wahl des Geschäftsführers, des Schriftführers und Rechnungsführers;
 - d) Verbescheidung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäftsführers und des Rechnungsführers (Kassenbericht);
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
 - f) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge;
 - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
 - h) Prüfung der Jahresrechnung;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus der Vereinigung;
 - l) Entscheidung über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder.

§ 15

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer oder mittels Geschäftsbesorgungsvertrag auch Dritten, übertragen werden. Der Geschäftsführer oder Dritte kann die Aufga-

ben gemäß § 10 (3) selbständig erledigen; im Übrigen unterliegt sie den Weisungen des Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

- (2) Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er ist nicht Mitglied des Vorstandes.
- (3) Soweit der Ausschuss Angelegenheiten des Geschäftsführers gemäß § 12 (3) h auf der Tagesordnung hat, ist letzterem die Teilnahme an diesen Sitzungen versagt.

§ 16

Schriftführung und Rechnungsführung

- (1) Die Ausführung des anfallenden Schriftwechsels wird – soweit er nicht in den Aufgabenbereich des Geschäftsführers fällt – durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Schriftführer erledigt.
- (2) Die Kassengeschäfte werden, soweit sie nicht dem Geschäftsführer übertragen werden, durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsführer wahrgenommen. Der Rechnungsführer darf keine Zahlungen ohne Anweisung des Ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten; § 7 (3) Absatz 2 bleibt davon unberührt.
- (3) Schriftführer und Rechnungsführer -- die Geschäfte können in Personalunion wahrgenommen werden -- erledigen ihre Arbeit nach den Weisungen des Ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (4) Im Einzelnen fallen ihnen folgende Ausgaben zu:
Der **S c h r i f t f ü h r e r** fertigt
 - a) Niederschriften über alle Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses sowie über alle Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften sind so erschöpfend zu halten, dass sie eine lückenlose Geschichte der Forstbetriebsgemeinschaft wiedergeben. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen;
 - b) den Bericht über die Tätigkeit der Forstbetriebsgemeinschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr bis spätestens 31.3. des Folgejahres unter Absprache mit dem Ersten Vorsitzenden;

Der **R e c h n u n g s f ü h r e r** hat

- c) die Vorarbeiten für alle Einnahmen und Ausgaben der Forstbetriebsgemeinschaft nach den Weisungen des Ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters zu erledigen und alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch vorzutragen, die dazugehörigen Belege zu ordnen, mit dem Hinweis auf die Buchungsstelle zu versehen und zu sammeln;
- d) bis zum 31.3. eine prüfungsfähige Jahresrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu fertigen;
- e) ein Verzeichnis über das Vermögen der Forstbetriebsgemeinschaft, insbesondere über die vorhandenen Einrichtungen, Geräte und Maschinen, anzulegen und laufend evident zu halten;
- f) für den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, den Eingang zu überwachen und den erforderlichen Schriftwechsel zu führen.

§ 17

Ehrenamt, Ersatz von Unkosten

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Ausschusses ist ein Ehrenamt.

- (2) Unkosten, die einem Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses durch die Tätigkeit für die FBG entstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden.
- (3) Geschäftsführer, Schriftführer und Rechnungsführer können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Forstbetriebsgemeinschaft und nach Maßgabe durch den Ausschuss - § 12 (3) g – eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 18

Kassenprüfung

Einmal im Jahr kann die Kasse der Forstbetriebsgemeinschaft durch zwei der Vorsitzenden geprüft werden. Die Prüfung muss ohne Ankündigung erfolgen.

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer geprüft. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören.

Über alle Kassenprüfungen sind Niederschriften anzufertigen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft muss das vorhandene Vereinsvermögen einem Zweck zugeführt werden, welche seine ausschließliche Verwendung für die Hebung der nicht-staatlichen Waldwirtschaft verbürgt.
- (2) Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig. Kommt ein diesbezüglicher Beschluss der Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 13 (5) letzter Satz nicht zustande und ist dies auch bei einer längstens innerhalb eines Monats einberufenen zweiten Mitgliederversammlung nicht der Fall, so fällt das Vereinsvermögen der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Mittelfranken e.V. oder, falls diese nicht mehr besteht, dem Bayerischen Waldbesitzerverband e.V. zu, der es im Sinne von § 19 (1) zu verwenden hat.